

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biochemie und Molekularbiologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach))**

Vom 23. Juni 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06. September 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch die Konvente der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2010 und der Medizinischen Fakultät vom 02. Juni 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Biochemie und Molekularbiologie“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben für die Module bcmb-105, bcmb-108 und chem-510 erhalten folgende Fassung:

Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
bcmb-105	<u>Fortgeschrittenenpraktikum BCM</u>	V / S / P	2 / 2 / 8	P	bcmb-102	K	11
chem 510	<u>Physikalische Chemie 2 für Zweifach-Studierende: Struktur der Materie und Kinetik chemischer Reaktionen</u>	Üb/V	1 / 2	P		K	5
bcmb-108	Biochemie Wahlpflichtmodul (siehe Modulbeschreibung)	P / S		WP		S	5

b) In der Auswahlliste für Wahlmodule wird das Modul „biol-154 Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2011 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juni 2010 erteilt.

Kiel, den 23. Juni 2010

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. S. Schreiber
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel